



BUNDESPATENTGERICHT

10 W (pat) 133/14

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 10 2004 064 233.8

Teil Anmeldung zur Stammanmeldung 10 2004 031 830.1

...

hat der 10. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 26. Januar 2016 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Lischke sowie der Richter Dipl.-Ing. Hildebrandt, Eisenrauch und Dipl.-Ing. Richter

b e s c h l o s s e n :

Der am 26. März 2015 gefasste und am 16. April 2015 statt einer Verkündung zugestellte Beschluss wird sowohl im Tenor als auch im Tatbestand - im wiedergegebenen Antrag auf S. 3 der Gründe - dahingehend berichtigt, dass die Angabe

„- Figuren 1 bis 4, eingegangen am 15. Mai 2015.“

an den beiden genannten Stellen durch die Angabe

„- Figuren 1 bis 4, eingegangen am 15. Mai 2014.“

ersetzt wird.

Gründe

Die fehlerhafte Datumsangabe beruht auf einem offensichtlichen Schreibversehen. Die Angabe war daher gemäß § 95 Abs. 1 PatG von Amts wegen zu berichtigen.

Dr. Lischke

Hildebrandt

Eisenrauch

Richter